

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/ lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

heimkehr [^]

An die
Wohnungsgenossenschaft Heimkehr eG
Hildesheimer Str. 89
30169 Hannover

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge

Steuer-Identifikationsnummer

Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹

ggf. Name, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/des Lebenspartners

Steuer-Identifikationsnummer Ehegatte/Lebenspartner

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrages in Höhe von insgesamt 1.000 €/2.000 €².

über 0 €³ (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung.

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns² erhalten.

bis zum 31.12. _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unser² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €² nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €² im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, 2 a und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner,
gesetzliche(r) Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Original

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung/Erhöhung) des Freistellungsauftrags muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Die Kreditinstitute sind nach § 45 d Abs. 1 EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Person, die den Freistellungsauftrag erteilt hat, auch die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Dazu gehören beispielsweise die während eines Jahres von der Kapitalertragsteuer freigestellten Zinsen. Bei Dividenden gehört hierzu auch die im Rahmen des Freistellungsauftrags erstattete Kapitalertragsteuer.

Der Freistellungsauftrag ist vollständig auszufüllen. Insbesondere dürfen die Angaben zur Höhe des Freistellungsauftrags sowie zum Gültigkeitszeitraum („Dieser Auftrag gilt ab dem ...“) nicht fehlen.

Aufteilung des Freistellungsvolumens: Falls Sie für Ihre Konten bei uns nicht den gesamten Freibetrag verwenden wollen, kreuzen Sie die erste Alternative an und setzen den gewünschten Betrag ein.

Als Alleinstehender steht Ihnen ein Freistellungsvolumen von 1.000 €, als Verheiratete/Lebenspartnerschaften von 2.000 € zur Verfügung.
Für eine Freistellung in dieser Höhe kreuzen Sie die zweite Alternative an.

Wenn Sie Zinsen von mehreren Instituten erhalten, können Sie jedem Institut einen Auftrag über einen Teil dieser 1.000 €/2.000 € erteilen.

Verheiratete/Lebenspartnerschaften: Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

gemeinsamer Freistellungsauftrag bis max. 2.000 €: Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten und Depots unter den bei uns geführten Kundennummern.

Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis max. 1.000 €: Ein Einzel-Freistellungsauftrag findet keine Anwendung auf Gemeinschaftskonten oder Konten des jeweils anderen Ehegatten/Lebenspartners.

Minderjährige: Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Konten ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Zinsen einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu 1.000 € erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Freistellung gilt für alle bei uns geführten Konten und wird in der Reihenfolge der Zinsgutschriften verwendet.

Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne beim Kreditinstitut geführte Konten ist nicht möglich.

Steuer-Identifikationsnummer: Neu erteilte Freistellungsaufträge für Kapitalerträge ab 2011 sind nur noch gültig, wenn die persönliche Steueridentifikationsnummer des Mitglieds oder Sparerers mit angegeben ist. Bei Ehepaaren müssen die Nummern beider Partner vermerkt werden. Diese Änderung ergibt sich aus dem Jahressteuergesetz 2010. Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer finden Sie in der Regel auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid oder erfahren sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehегattenübergreifende/ lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

heimkehr [^]

An die
Wohnungsgenossenschaft Heimkehr eG
Hildesheimer Str. 89
30169 Hannover

Mitglieds-Nr. _____

Name, Vorname, Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge

Steuer-Identifikationsnummer

Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹

ggf. Name, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/des Lebenspartners

Steuer-Identifikationsnummer Ehegatte/Lebenspartner

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrages in Höhe von insgesamt 1.000 €/2.000 €².

über 0 €³ (sofern lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung.

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns² erhalten.

bis zum 31.12. _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unser² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €² nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €² im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, 2 a und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner,
gesetzliche(r) Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Für Ihre Unterlagen

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung/Erhöhung) des Freistellungsauftrags muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Die Kreditinstitute sind nach § 45 d Abs. 1 EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Person, die den Freistellungsauftrag erteilt hat, auch die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Dazu gehören beispielsweise die während eines Jahres von der Kapitalertragsteuer freigestellten Zinsen. Bei Dividenden gehört hierzu auch die im Rahmen des Freistellungsauftrags erstattete Kapitalertragsteuer.

Der Freistellungsauftrag ist vollständig auszufüllen. Insbesondere dürfen die Angaben zur Höhe des Freistellungsauftrags sowie zum Gültigkeitszeitraum („Dieser Auftrag gilt ab dem ...“) nicht fehlen.

Aufteilung des Freistellungsvolumens: Falls Sie für Ihre Konten bei uns nicht den gesamten Freibetrag verwenden wollen, kreuzen Sie die erste Alternative an und setzen den gewünschten Betrag ein.

Als Alleinstehender steht Ihnen ein Freistellungsvolumen von 1.000 €, als Verheiratete/Lebenspartnerschaften von 2.000 € zur Verfügung. Für eine Freistellung in dieser Höhe kreuzen Sie die zweite Alternative an.

Wenn Sie Zinsen von mehreren Instituten erhalten, können Sie jedem Institut einen Auftrag über einen Teil dieser 1.000 €/2.000 € erteilen.

Verheiratete/Lebenspartnerschaften: Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

gemeinsamer Freistellungsauftrag bis max. 2.000 €: Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten und Depots unter den bei uns geführten Kundennummern.

Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis max. 1.000 €: Ein Einzel-Freistellungsauftrag findet keine Anwendung auf Gemeinschaftskonten oder Konten des jeweils anderen Ehegatten/Lebenspartners.

Minderjährige: Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Konten ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Zinsen einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu 1.000 € erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Freistellung gilt für alle bei uns geführten Konten und wird in der Reihenfolge der Zinsgutschriften verwendet.

Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne beim Kreditinstitut geführte Konten ist nicht möglich.

Steuer-Identifikationsnummer: Neu erteilte Freistellungsaufträge für Kapitalerträge ab 2011 sind nur noch gültig, wenn die persönliche Steueridentifikationsnummer des Mitglieds oder Sparers mit angegeben ist. Bei Ehepaaren müssen die Nummern beider Partner vermerkt werden. Diese Änderung ergibt sich aus dem Jahressteuergesetz 2010. Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer finden Sie in der Regel auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid oder erfahren sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.